

61. 1. Auslegung der Satzung einer Gesellschaft m. b. H.
2. Zur Anwendung des § 50 GmbHG.

II. Zivilsenat. Urf. v. 18. November 1921 i. S. R. u. Gen. (RL) w.  
Tiefbau- und Eisenbeton-Gesellschaft m. b. H. (Bekl.). II 226/21.

I. Landgericht I. München, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht das.

Die Kläger sind mit Geschäftsanteilen von 25 000 *M* (F. B. R.), 14 000 *M* (B. R.) und 54 000 *M* (D.) Gesellschafter der Beklagten, deren Satzung in § 4 folgende Bestimmung enthält:

„Die Veräußerung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen solcher ist nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig. Jedoch bedarf die Veräußerung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines solchen Geschäftsanteils an andere Gesellschafter sowie die Teilung von Geschäftsanteilen verstorbener Gesellschafter unter deren Erben der Genehmigung der Gesellschaft nicht.“

Durch notarielle Verträge vom 12. Juni 1919 traten die Gesellschafter F., Frau D., G. und Dr. B. (die Mitglieder der sog. F.-Gruppe) ihre Geschäftsanteile von zusammen 315 500 *M* an den Kläger F. B. R. ab. Dieser meldete am 19. Juli 1919 unter Vorlegung der notariellen Urkunden den Erwerb bei der Beklagten an. Am 5. August 1919 trat der Kläger B. R. seinen Geschäftsanteil von 14 000 *M* an die B. St.-Werke ab. Am 7. Oktober 1919 schrieb der Justizrat Dr. B. unter Einreichung von Vollmachten der drei Kläger an die Beklagte:

... „Namens dieser drei, welche mehr als 10% Ihres Stammkapitals besitzen, beantrage ich die Berufung einer Gesellschafterversammlung, mit folgender Tagesordnung:

1. Vorsorgliche Genehmigung der Abtretungsvereinbarungen zwischen H., Frau D., G. und Dr. W. einerseits mit F. B. K. andererseits.

2. Genehmigung der Abtretung des Geschäftsanteils des W. K. an die B. St. Werke. (Ich füge beglaubigte Abschrift dieser Abtretungserklärung bei.)

Zu Punkt 1 der Tagesordnung bemerke ich:

Sie haben die Rechtsgültigkeit der Abtretung seitens der genannten Gesellschafter H., Frau D., G. und Dr. W. an F. B. K. bestritten, solange nicht eine Genehmigung seitens der Gesellschaft vorliegt, mit dem Hinweis, daß F. B. K. die Anteile der vier genannten abtretenden Gesellschafter als Treuhänder und nicht für eigene Rechnung erworben habe. Ihre Behauptung, daß F. B. K. die Anteile Ihrer genannten Gesellschaftergruppe als Treuhänder erworben hat, ist richtig. Zu der Frage des Namens des Treuhänders irgendwie Stellung zu nehmen, hat Herr F. B. K. keine Veranlassung. Er steht aber auch auf dem Standpunkt, daß er eine Genehmigung der fraglichen Abtretung an ihn einzuholen, keine Verpflichtung und keinen Anlaß hat, weil diese Abtretung, auch wenn sie ihm als Treuhänder erklärt worden ist, nicht genehmigungspflichtig ist, denn er ist bereits Gesellschafter und er ist außerdemfalls nur bei Abstimnungen nicht mitzustimmen berechtigt, soweit sein Treuhänder am Mitstimmen bei unmittelbarer Abstimmung verhindert sein würde.

Nachdem aber einerseits von Ihrer Seite einmal die Behauptung des Erfordernisses der Genehmigungserklärung seitens der Gesellschafterversammlung aufgestellt worden ist, andererseits die genannte H.-Gruppe nach unserer Auffassung bei Vermeidung von Schadenersatzansprüchen verpflichtet ist, bei einer etwa erforderlichen Genehmigung mitzuwirken, will Herr F. B. K. die Meinungsverschiedenheit in diesem Punkte unter allen Umständen (unter Festhaltung seines grundsätzlich gegenteiligen Rechtsstandpunktes) durch einen Genehmigungsbeschluß klarstellen lassen. . .“

Darauf erließen die Geschäftsführer der Beklagten mittels eingeschriebener Briefe an sämtliche Gesellschafter eine Einladung zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung mit einer dem Antrage der Kläger vom 7. Oktober 1919 entsprechenden Tagesordnung auf den 20. November 1919. Am 18. November schrieb Justizrat Dr. B. an die Beklagte, er ziehe seinen Antrag auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung zurück, weil den Beteiligten die Wahrnehmung ihrer Rechte augenblicklich zeitlich nicht möglich sei, und behalte sich die

Stellung eines neuen Antrags vor. Die Beklagte entgegnete am 19. November, daß die Gesellschafterversammlung, zu der alle Beteiligten rechtzeitig und ordnungsmäßig geladen seien, gleichwohl stattfinden werde, worauf Dr. B. an demselben Tage zurückschrieb, er habe seine Anträge zur Tagesordnung sämtlich zurückgezogen und die Beklagte sei daher nicht berechtigt, über Anträge, die er nicht gestellt haben wolle, eine Abstimmung herbeizuführen. Die sodann am 20. November 1919 abgehaltene Mitgliederversammlung, zu der von den Mitgliedern der H.-Gruppe niemand und für die drei Kläger der Justizrat Dr. B. erschien und in der die übrigen Gesellschafter mit ihren Geschäftsanteilen von zusammen 391500 *M* geschlossen auftraten, nahm folgenden Verlauf:

1. Entgegen dem Antrag des Justizrats Dr. B., der für J. B. S. auch die Stimmen der H.-Gruppe in Anspruch nahm, wurde beschlossen, dem J. B. S. das Stimmrecht nur in Höhe seines Anteils von 25 000 *M* zuzuerkennen. Der Beschluß erging mit 3915 Stimmen gegen die 930 Stimmen der Kläger.

2. Der sodann von Dr. B. gestellte Antrag auf Vertagung der Gesellschafterversammlung wurde mit dem gleichen Stimmenverhältnis abgelehnt, ebenso

3. der Antrag auf Absetzung der Versammlung.

Darauf entfernte sich Dr. B., und es wurde nunmehr

4. einstimmig beschlossen, der Abtretung der Geschäftsanteile von H., Frau D., G. und Dr. B. an den Kläger J. B. S. die Genehmigung zu versagen, und endlich

5. der einstimmige Beschluß gefaßt, die Abtretung des Geschäftsanteils des Klägers B. S. an die B. St.-Werke nicht zu genehmigen.

Demnächst wurden die Kläger mit dem Antrage klagbar,

a) die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 20. November 1919 für unwirksam zu erklären,

b) festzustellen, daß dem Kläger J. B. S. ein Stimmrecht für weitere 315 500 *M* neben seinen unbestrittenen Stimmen für 25 000 *M* in den Versammlungen der Gesellschafter der Beklagten zustehen.

Sie machten folgendes geltend: Die Gesellschafterversammlung vom 20. November 1919 habe, weil der Antrag auf Einberufung von ihnen zurückgenommen sei, nicht tagen und beschließen dürfen. Der Kläger J. B. S. habe zwar die Geschäftsanteile der H.-Gruppe für die B. St.-Werke, als deren Treuhänder, erworben; als Gesellschafter habe er jedoch hierzu keiner Genehmigung bedurft, zumal die B. St.-Werke das Bestreben hätten, das Unternehmen der Beklagten zu kräftigen. Von den B. St.-Werken seien nämlich die Anteile der H.-Gruppe zu dem Zwecke erworben worden, um der Beklagten eine sehr große Anzahl gewinnbringender Wasserbauten, an der die B. St.-Werke interessiert

seien, gemeinschaftlich mit einer Hochbaufirma zuzubringen. Der Kläger J. B. K. habe daher die Geschäftsanteile der H.-Gruppe, alsbald nachdem er sie erworben, an die B. St.-Werke abgetreten; die Anmeldung dieser Abtretung bei der Beklagten habe später erfolgen sollen. Er sei nur deswegen als Treuhänder der B. St.-Werke aufgestellt worden, weil man angenommen habe, daß die H.-Gruppe beim direkten Verkauf an die B. St.-Werke weit höhere Preise verlangen werde. Die Beklagte beantragte die Abweisung der Klage. Sie entgegnete: Die Gesellschafterversammlung vom 20. November 1919 würde auch ohne den Antrag der Kläger von den Geschäftsführern einberufen worden sein, weil eine Reihe dringender geschäftlicher Maßnahmen, insbesondere die einer Kapitalserhöhung, nachdem man in Erfahrung gebracht habe, daß hinter dem Kläger J. B. K. die B. St.-Werke ständen, die Entscheidung der Frage unbedingt nötig gemacht habe, ob die Abtretung der Geschäftsanteile der H.-Gruppe an J. B. K. nach § 4 der Satzung genehmigungsbedürftig und ob die Genehmigung zu erteilen oder zu versagen sei. Die Genehmigung sei erforderlich, weil man bei Feststellung der Satzung beabsichtigt habe, jeden Einfluß fernstehender Personen auf die Gesellschaft hintanzuhalten, und weil man, wenn man an die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Treuhänder gedacht hätte, auch hierauf die Genehmigungspflicht erstreckt haben würde. Der von dem Kläger J. B. K. und den B. St.-Werken eingeschlagene Weg stelle eine grobe beabsichtigte Umgehung des § 4 der Satzung dar. Die B. St.-Werke verfolgten den Zweck, die Geschicke der Gesellschaft in einer die Interessen der übrigen Gesellschafter schwer schädigenden Weise entscheidend zu beeinflussen. Sie suchten die 315500 M Geschäftsanteile der H.-Gruppe durch den Kläger J. B. K. als „Strohmann“ in ihre Hände zu bringen, um dann mit Hilfe der 93000 M Geschäftsanteile der drei Kläger die Mehrheit in der Gesellschaft zu haben. Die Gesellschaft habe zusammen mit einer Münchener Firma für die B. St.-Werke eine große Wasserkraftanlage erbaut. Sie stehe zurzeit mit den B. St.-Werken noch in der Abrechnung über diese Anlage, habe eine Sicherungshypothek darauf und befürchte, daß durch den Einfluß oder den Eintritt der B. St.-Werke die Abrechnung zu deren Gunsten gestaltet werden solle und dadurch ihre Existenz gefährdet werde, da es sich um sehr erhebliche Beträge und ernste Differenzen handele.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Kläger blieb erfolglos, ebenso ihre Revision.

Aus den Gründen.

... Nach § 4 der Satzung ist die Veräußerung von Geschäftsanteilen an Nichtgesellschafter nur mit Genehmigung der Gesellschaft zulässig und nach § 9 Nr. 3 das. wird über die Erteilung der Genehmigung von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmen-

mehrheit beschlossen. Die Mehrheit der Gesellschafter soll hierdurch dagegen geschützt werden, daß fremde, ihr als Gesellschafter nicht genehme Persönlichkeiten durch den Erwerb von Geschäftsanteilen bestimmenden Einfluß auf die Angelegenheiten der Gesellschaft gewinnen. Dieser aus den Bestimmungen selbst ohne weiteres sich ergebende Zweck würde aber vereitelt werden, wollte man sie, lediglich ihrem Wortlaute folgend, dahin verstehen, daß die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einen anderen Gesellschafter unter keinen Umständen, also auch dann nicht der Genehmigung bedürfte, wenn der andere Gesellschafter den Anteil nicht für sich, sondern für einen Nichtgesellschafter erwürbe, um ihn, sobald es angängig, auf den letzteren zu übertragen und bis dahin das Gesellschafterrecht nur nach dessen Weisungen auszuüben. Es ist daher nicht rechtsirrig und widerspricht namentlich nicht der Natur und dem Wesen des Gesellschaftsvertrags (vgl. RÖZ. Bd. 101 S. 246), wenn das Oberlandesgericht den § 4 der Satzung dahin auslegt, daß der Gesellschafter, der nur als „Strohmann“ für einen Nichtgesellschafter einen Geschäftsanteil erwerben wolle, hierzu ebenso der Genehmigung der Gesellschaft bedürfe, wie der Nichtgesellschafter, der unmittelbar als Erwerber auftritt. Daß das Oberlandesgericht dabei von einem „Treuhandverhältnis“ spricht, während von einem eigentlichen Treuhandverhältnisse nur zwischen dem veräußernden und dem erwerbenden Gesellschafter die Rede sein könnte (vgl. RÖZ. Bd. 84 S. 217, Bd. 91 S. 16), ist unerheblich. Die Kläger haben aber selbst vorgetragen, daß der Kläger S. B. R. die Geschäftsanteile der H-Gruppe nicht für eigene Rechnung, sondern für die B. St.-Werke (als deren „Treuhand“) erworben, sie auch sogar schon bald nach dem Erwerbe an die B. St.-Werke abgetreten und nur die Anmeldung dieser Abtretung bei der Gesellschaft bisher unterlassen habe. Die erfolgte Abweisung des Klagantrages zu b) wird hiernach von der Revision mit Unrecht bemängelt.

Der Revision ist ferner nicht zuzugeben, daß die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vom 20. November 1919 — dahin zielt der Klagantrag zu a) — aus formellen Gründen für unwirksam zu erklären seien. Der von dem Justizrat Dr. B. namens der drei Kläger unter dem 7. Oktober 1919 gestellte Antrag auf Berufung der Gesellschafter zu einer Versammlung hatte als solcher nur die Bedeutung einer dem zuständigen Organe der Beklagten gegebenen Anregung. Wäre der Anregung nicht entsprochen worden, so hätten die Kläger nur das Recht gehabt, die Berufung selbst zu bewirken (§ 50 Abs. 3 GmbHG.). Nachdem aber das für die Berufung von Gesellschafterversammlungen namens der Gesellschaft zuständige Organ die Berufung beschlossen und vorschriftsmäßig ausgeführt hatte, konnten sie die Abhaltung der Versammlung weder durch Zurücknahme ihres Einberufungsantrags

noch dadurch verhindern, daß sie ihre auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzten Genehmigungsgefuche zurückzogen. Denn die Berufung lag völlig im Ermessen des zuständigen Gesellschaftsorgans, und die Zulässigkeit der durch die Tagesordnung angekündigten Beschlußfassung über die Genehmigung der bei der Beklagten einmal ordnungsgemäß angemeldeten Anteilsübertragungen war weder von der Aufrechterhaltung der Genehmigungsanträge noch davon abhängig, ob die Genehmigung vom Anteilserwerber oder vom Anteilsveräußerer nachgesucht worden war. Mit der Anmeldung war die Frage der Genehmigung eine Angelegenheit der Beklagten geworden. Die Einberufer hatten die Angelegenheit auf die Tagesordnung gesetzt und diese form- und fristgerecht bekannt gemacht. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung stand den Klägern nicht zu. Die Kläger konnten deshalb auch nicht verlangen, daß die Beschlußfassung unterbleibe oder hinausgeschoben werde. Die Abweisung des Klageantrags zu a) ist hiernach gleichfalls zu Recht erfolgt.